

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 01.12.2021 um 17:00 Uhr, im Bürgertreff (Lortzingstraße 1 in 40724 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Rainer Schlottmann CDU

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang CDU

Herr Christian Gartmann CDU

Herr Ramon Ludwig Kimmel CDU

Frau Sarah Buchner SPD

Herr Dominik Stöter SPD

Herr Carsten Wannhof SPD

Herr Klaus-Dieter Bartel Bündnis 90/Die Grünen

Frau Annegret Gronemeyer Bündnis 90/Die Grünen

Herr Peter Münnich Bündnis 90/Die Grünen

Herr Thomas Remih FDP

Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann AfD

Frau Susanne Brandenburg CDU Vertretung des Herrn Rupp

Sachkundige Bürger/innen

Herr Sven Rohde SPD

Herr Ulrich Obels BÜRGERAKTION

Herr Axel Behner Allianz für Hilden

Von der Verwaltung

Herr Dr. Claus Pommer Bürgermeister

Herr Beigeordneter Sönke Eichner Stadt Hilden

Frau Susanne Enke Stadt Hilden

Frau Andrea Förster Stadt Hilden

Frau Kämmerin und Beigeordnete

Anja Franke Stadt Hilden

Frau Theda Gröger Stadt Hilden

Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger Stadt Hilden

Ämter

Herr Michael Witek Beratungs- und Prüfungsamt

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 1 | Befangenheitserklärungen | |
| 2 | Anregungen und Beschwerden | |
| 3 | Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen Stand November 2021 | WP 20-25 SV
20/061 |
| 4 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
| 4.1 | Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung | WP 20-25 SV
20/063 |
| 4.2 | Nordfriedhof Herderstraße "Gärtnerhof" - Unterlagen zur Fortschreibung der Veranschlagung | WP 20-25 SV
26/017/1 |
| 4.3 | KiTa Holterhöfchen - Unterlagen nach § 13 KomHVO | WP 20-25 SV
26/016 |
| 4.4 | Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungssatzung | WP 20-25 SV
32/005 |
| 4.5 | Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte | WP 20-25 SV
32/006 |
| 4.6 | 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung | WP 20-25 SV
12/008 |
| 4.7 | Einsparpotentiale hinsichtlich freiwilliger Leistungen | WP 20-25 SV
50/045 |
| 4.8 | Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem "Maßnahmenkatalog Integration" und zur Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem "Netzwerk der Hildener Migrantenvereine" | WP 20-25 SV
50/039 |
| 4.9 | Neufassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden | WP 20-25 SV
51/086 |
| 4.10 | Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG) | WP 20-25 SV
50/041/1 |
| 4.11 | OGS Konzept 2025
hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich | WP 20-25 SV
51/100/2 |

4.12	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2022 und 16. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 20-25 SV 68/006
4.13	Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 und 25. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 20-25 SV 68/007
4.14	29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 68/010
4.15	3. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 60/017
4.16	4. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017	WP 20-25 SV 60/018
4.17	Änderung der Hundesteuersatzung	WP 20-25 SV 20/058
4.18	Änderung der Vergnügungssteuersatzung	WP 20-25 SV 20/059
4.19	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)	WP 20-25 SV 20/060
4.20	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Erwerb von 5 E-Bikes	WP 20-25 SV 68/013/1
4.21	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aufstockung Frühe Hilfen (Haushaltsplanberatungen)	WP 20-25 SV 51/103
4.22	Antrag der SPD Ratsfraktion vom 07.10.2021: Einstellung der Förderung des Beirats für Vertriebene und Spätaussiedler	WP 20-25 SV 50/046/1
4.23	Antrag der Fraktion CDU vom 25.08.2021: Bäume für in Hilden wohnende Neugeborene	WP 20-25 SV 66/023
4.24	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Springbrunnen oder Wasserspiel in der Innenstadt	WP 20-25 SV IV/014
4.25	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung	WP 20-25 SV 60/014
4.26	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Bienenwiese	WP 20-25 SV 66/030
4.27	Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Umweltberatung	WP 20-25 SV 60/012/1

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| 4.28 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2022:
Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes | WP 20-25 SV
20/067 |
| 4.29 | Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Gebührenordnung für
oberirdische, gebührenpflichtige Parkflächen im Hildener Stadtge-
biet | WP 20-25 SV
32/008 |
| 4.30 | Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021:
Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitäts-
konzept (Untersuchung des Durchgangsverkehrs) | WP 20-25 SV
61/058 |
| 4.31 | Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021:
Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu Radschnellverbindungen
aus dem Hildener Süden und Norden in die Stadtmitte | WP 20-25 SV
61/059 |
| 4.32 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen "Konzept für Veran-
staltungskalender des Kulturamtes mit eigenem Logo" | WP 20-25 SV
41/024 |
| 4.33 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen "Hildener Sommer" | WP 20-25 SV
41/023 |
| 4.34 | Antrag der AfD-Fraktion zum Haushalt 2022: Auflösung der Stadt-
marketing Hilden GmbH | WP 20-25 SV
20/068 |
| 4.35 | Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 | WP 20-25 SV
20/064 |
| 4.36 | Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2020 | WP 20-25 SV
20/065 |
| 5 | Anträge | |
| 5.1 | Antrag der CDU vom 12.10.2021: Sporthallensanierungskonzept | WP 20-25 SV
26/018 |
| 5.2 | Antrag der FDP-Fraktion vom 22.09.21:
Umstellung der städtischen Nutzfahrzeugflotte und Einrichtung
einer Wasserstofftankstelle | WP 20-25 SV
68/012 |
| 6 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 7 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann, eröffnete um 17:02 Uhr die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Folgende Anträge, die Tagesordnung zu ändern, wurden gestellt:

TOP 5.1

Absetzung von der Tagesordnung: „Antrag der CDU vom 12.10.2021: Sporthallensanierungskonzept“, da der Antrag im Rat behandelt werden soll.

Die Änderung wurde einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann teilte mit, dass der TOP 4.23 „Antrag der CDU vom 25.08.2021: Bäume für in Hilden wohnende Neugeborene“ von der Tagesordnung gestrichen wird, da dieser im bereits in der Sitzung des Hauptausschusses zurückgenommen wurde.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Frau Tina Lis, wohnhaft in Hilden und richtete die Frage an Herrn Bürgermeister Dr. Pommer, warum die Erhöhung der Elternbeiträge trotz einer positiven Haushaltsprognose von 4 Mio € beschlossen werden soll und diese Elternbeiträge nicht zweckgebunden seien.

Herr Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass im Rahmen des -auch mit Elternvertretern- abgestimmten OGS-Konzeptes u.a. eine vermehrte Mitarbeit von Sozialarbeitern vorgesehen sei. Somit soll der bisher schon hohe Standard bei der Betreuung noch gesteigert werden. Allerdings decken die Elternbeiträge insgesamt nur einen kleinen Teil der anfallenden Kosten für die Betreuung. Insgesamt zwingt die derzeitige Haushaltslage die Stadt Hilden dazu, überall Einsparungen vorzunehmen bzw. Mehreinnahmen zu generieren, um nicht in die Haushaltssicherung zu fallen.

Frau Lis stellte die Nachfrage, warum die derzeitigen Beiträge gezahlt werden müssen, wenn z.B. pandemiebedingt aus Personalmangel die Einrichtung geschlossen wird oder die Kinder früher abgeholt werden, abgesehen von dem zu zahlenden Essensgeld, auch wenn die Kinder zu Hause betreut werden. Sie würde gerne wissen, wo genau die Elternbeiträge einfließen.

Hierauf antwortete Herr Beigeordneter Eichner, es sei richtig, dass die Beiträge (rechtskonform) trotz geschlossener Einrichtung erhoben worden seien. Man müsse jedoch das „Ganze“ sehen, es ginge um die Betreuung und die Förderung, welche allen zugutekommt und letztendlich bliebe auch bei geschlossenen Einrichtungen ein gewisser Overhead, welcher finanziert werden müsse. Herr Sozialdezernent Eichner sicherte zu, bei der nächsten Ausschreibung für das Catering darauf zu achten, die Vertragsgestaltung zu überdenken.

Es meldete sich Frau Nicole Fischer, wohnhaft in Hilden, erklärte, dass Sie selbst Erzieherin sei und auch zwei zu betreuende Kinder habe. Sie führte aus, dass sich für Sie mit den neuen Beitragstabellen die Frage stelle, ob es sich überhaupt noch lohne, weiter zu arbeiten und die Kinder betreuen zu lassen oder ob es nicht besser sei, die Kinder zu Hause zu betreuen und die Stelle zu kündigen. Dies ginge vielen ihrer Kolleginnen so und sie würde gerne wissen, ob auch daran gedacht worden sei, dass die Gefahr bestehe, bei der derzeit geplanten Beitragserhöhung eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen zu verlieren und somit die Qualität der Betreuung zu gefährden.

Herr Sozialdezernent Eichner erläuterte, dass dieser Aspekt auch am Rande bedacht worden sei. Es sei immer ein unschönes Thema sich einer solchen Herausforderung zu stellen, letztendlich ginge es aber darum, dass die anfallenden Kosten halbwegs gedeckt würden und es seien noch immer rund 1,8 Mio. € nicht gedeckt. Am Ende stehe, nach Abwägung aller Überlegungen, ein Kompromiss zur Abstimmung.

Frau Sarah Pape, wohnhaft in Hilden, fragte nach, wie es die Eltern bewerkstelligen sollen, wenn die möglichen Schließtage in den Einrichtungen von 30 auf 46 Tage hochgesetzt werden?

Herr Sozialdezernent Eichner führte aus, dass es sich um Tage für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen handele, die zur Sicherung der Qualität notwendig seien. Er verwies die Frage weiter an Herrn Eichmann (Jugendamt), welcher erläuterte, dass es im Bereich der OGS nur zwei Schließblöcke gäbe, einmal in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Ansonsten würde eine Ferienbetreuung angeboten. Zudem gäbe es zwei Konzepttage, an welchen geschlossen sei.

Es meldete sich Frau Beate Eschler, wohnhaft in Hilden, zu Wort und erklärte, dass sie bisher nicht erkennen könne, wo der Mehrwert für die Erhöhung der Beiträge liege. Bisher würden die Eltern insbesondere vermehrt Schließungs- und Ausfallzeiten sehen, obwohl trotzdem weiterhin die Beiträge gezahlt werden müssen.

Herr Eichner erläuterte nochmals den Inhalt und die Qualität der OGS und stellte dar, welche Maßnahmen in Hilden zur Betreuung und Förderung der Kinder und auch zum Erhalt der Qualitätsstandards ergriffen werden.

Herr Werner Erbe, wohnhaft in Hilden, sieht die Gefahr, dass Erziehungspersonal durch die Beitragserhöhungen und die damit verbundenen Belastungen abwandert und auch, dass junge Familien in Nachbarstädte ziehen. Er stellt die Frage, ob sich die Stadt darüber im Klaren sei.

Bürgermeister Dr. Pommer entgegnete, dass sich niemand die Entscheidung leichtgemacht habe, aber es wurde auch klar dargelegt, dass es notwendig sei, um eine gute Betreuung zu erhalten.

Auf Nachfrage des Herrn Erbe, ob die Gelder zweckgebunden seien und auch tatsächlich in diesen Bereich fließen, entgegnete Herr Bürgermeister Dr. Pommer, dass die Gelder selbstverständlich in das Budget des Schul- und Sozialdezernenten fließen und das Geld entsprechend verwendet werde.

Es meldete sich Herr Marc Malerva, wohnhaft in Hilden, zu Wort und fragte nach, wo die Qualitätsstandards der VGS / OGS seien. Seiner praktischen Erfahrung nach, sähe es komplett anders aus. Er befürchte, dass die Erhöhung der Beiträge nur zum „Stopfen eines Haushaltsloches“ genutzt würde.

Herr Bürgermeister Dr. Pommer erläuterte die neue Regelung zur Beitragspflicht und die Beitragsgrenzen für Geschwisterkinder. Zudem erklärte er nochmals die Notwendigkeit dieser Änderung um handlungsfähig zu bleiben.

Zum Thema Qualitätsstandards ergriff Herr Sozialdezernent Eichner das Wort und äußerte sich u.a. zu Personalstärke, Art und Qualität der Ausbildung und legte nochmals dar, wie und mit welchen Beteiligten Qualitätsstandards definiert wurden.

Herr Malerva bat darum, sich die Situation vor Ort anzusehen und danach nochmals zu beraten.

Daraufhin ergriff Herr Brakemeier - Leiter des Jugendamtes - das Wort und erklärte ausdrücklich, dass in Hilden Qualitätsstandards geschaffen wurden, die mit keiner anderen Einrichtung vergleichbar seien. Es gäbe fachliches Personal vor Ort, welches permanent geschult würde, man sei dauerhaft mit den Einrichtungen und Schulleitungen im Gespräch und die Mitarbeiter des Jugendamtes seien regelmäßig vor Ort. Ein pauschales Abwerten der Qualität könne nicht bestätigt werden, dies stelle sich aus seiner Sicht komplett anders dar.

Beim Thema Bezahlung wies Herr Brakemeier darauf hin, dass seit 7 Jahren keine Anpassung erfolgt und dass der Bereich der OGS vom Land unterfinanziert sei.

Die Einwohnerfragestunde wurde um 17:34 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Rm Schlottmann, CDU, geschlossen.

1 Befangenheitserklärungen

Frau RM Gronemeyer, Bündnis90/Die Grünen, erklärte, Sie sei zum Punkt 4.7 befangen.

2 Anregungen und Beschwerden

3 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen Stand November 2021 WP 20-25 SV
20/061

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	SV 26/051 Erweiterungsbau GGs Im Kalstert, Walder Str.100	Beschluss: Die Verwaltung wird zur Erstellung und Vorlage einer groben Kostenkalkulation für eine Photovoltaikanlage dieses konkreten Projektes beauftragt.	Stand Juni 2021: Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2021 wurde per SV 26/004 am 20.05.2021 dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zum Beschluss vorgelegt. Es wurde beantragt, dass 1. die Stadt Hilden einen Ausbauplan für PV-Anlagen auf städt. Dächern vorlegt. Dieser soll in Kooperation mit den örtlichen Stadtwerken erstellt werden. Ziel ist es, jährlich mindestens zwei PV-Anlagen zu errichten, die von der Stadt in Eigenregie betrieben werden. 2. die Verwaltung beauftragt wird, zur Sitzung des Rates vor der Sommerpause eine Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern des Funktionsgebäudes Weidenweg und der Grundschule Walder Straße vorzulegen. Der Antrag wurde einstimmig beschlossen. Stand November 2021: Der Rat der Stadt Hilden hat am 30.06.2021 beschlossen: 1. Die Stadt Hilden legt einen Ausbauplan für PV-Anlagen auf städt. Dächern vor. Dieser soll in Kooperation mit den örtlichen Stadtwerken erstellt werden. Neben den bereits seit 2010 vorliegenden Standorten sollen weitere für die Nutzung der Sonnenenergie geeignete städt. Gebäude ermittelt werden. Ziel ist es, jährlich mindestens zwei PV-Anlagen zu errichten, die von der Stadt

	Sitzungsvorlage aus Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
			<p>in Eigenregie betrieben werden.</p> <p>2. Für die Beauftragung der Bau- und Planungsleitungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden Walder Str. 100 und Funktionsgebäude Weidenweg 3 erfolgt für die Investition IO26250006 die Bereitstellung einer überplanmäßigen investiven Auszahlung von zusätzlich 10.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 sowie einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 in Höhe von 22.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und für die Investition IO26250015 die Bereitstellung einer überplanmäßigen investiven Auszahlung von zusätzlich 12.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 sowie einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 in Höhe von 78.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022. Die Deckung der überplanmäßigen investiven Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 erfolgt durch investive Minderauszahlungen bei IO66250036 „RW-Behandlung Hochdahlerstr./Hoxbach“.</p> <p>Die außer-/überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird ebenfalls aus der Maßnahme IO66250036 RW-Behandlung Hochdahlerstr./Hoxbach gedeckt. Die zusätzlichen Auszahlungen werden aus dem ungeplanten Verkaufserlös des Grundstücks „Theodor-Heuss-Schule“ gedeckt, der in der mittelfristigen Finanzplanung 2022 ff. noch nicht berücksichtigt wurde. Die Verpflichtungsermächtigungen 2022ff. gemäß Haushaltsplan 2020/2021 werden hinsichtlich Ihrer Deckung auf den Betrag gemäß Haushaltssatzung (11,8 Mio. €) zusammengefasst. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Baumaßnahme in der Investitionsplanung für die Jahre 2022ff zu berücksichtigen. Sofern es in dem finanziellen Rahmen realisierbar ist, soll auch die Anschaffung einer Speicheranlage berücksichtigt werden.</p>
	SV 32/004	Antrag der FDP: Gebühren Außengastronomie erlassen	<p>Zwischenstand Juni 2021: Mit Sitzung des AFB am 21.04.2021 stellte die FDP den Antrag auf Erlass der Gebühren für außergastronomische Flächen für das Jahr 2021.</p>

	Sitzungsvorlage aus Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
			<p>Eine Antragsvorlage wurde erstellt. Mit Sitzung des AFB am 23.06.2021 war über den Antrag zu beschließen.</p> <p>Stand November 2021: Der Antrag wurde vom Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 23.06.2021 mehrheitlich abgelehnt.</p>

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

4.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung

WP 20-25 SV
20/063

Frau Kämmerin und Beigeordnete Franke erklärte, dass es sich bei den Gewerbesteuerermehreinnahmen überwiegend um einmalige Einnahmen handele. Soweit als möglich seien die Gewerbesteueransätze im Haushaltsplanentwurf für die Folgejahre entsprechend angehoben worden, jedoch ergäbe sich trotzdem ein strukturelles Defizit für die Folgejahre.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung 2021 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Hilden:

Der Rat nimmt den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung 2021 zur Kenntnis.

4.2 Nordfriedhof Herderstraße "Gärtnerhof" - Unterlagen zur Fortschreibung der Veranschlagung

WP 20-25 SV
26/017/1

Herr RM Kimmel, CDU, stellte folgenden Ergänzungsantrag: „Die Verwaltung wird gebeten, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Neubau des Gärtnerhofs Herderstr. 45 zu planen und dabei zu prüfen, ob diese wirtschaftlich zu betreiben ist“.

Auf Nachfrage des Herrn RM Bommermann, ob evtl. ein Betrag von 125.000,- € doppelt in der Planung veranschlagt sei, erklärte Herr Beigeordneter Stuhlträger den Unterschied zwischen den Kostengruppen 410 und 550, unter welchen jeweils der Punkt Entwässerung aufgeführt sei. Zum einen gehe es um die technischen Anlagen innerhalb des Gebäudes (Wasser, Abwasser und Gasanlage), zum anderen um die Hausanschlussleitungen/Kanäle und Regenwasserversickerung außerhalb.

Nach einer kurzen Diskussion erklärten Herr RM Stöter, SPD und Herr RM Bartels, Bündnis90/Die Grünen sich dem Antrag der CDU anzuschließen.

Der Vorsitzende, RM Herr Schlottmann, CDU, ließ sodann über den Ursprungsantrag unter Punkt 1 und dann über den Zusatzantrag der CDU abstimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

1.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gemäß § 5a Abs.7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zum Neubau des Gärtnerhofes Herderstraße 45 mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe 2.370.000 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Ansätze in dem Entwurf des Haushaltsplanes 2022ff fortzuschreiben und im Haushalt 2022 aufzunehmen.

<i>bisher bereitgestellt 2021</i>	350.000 €
Ansatz 2022	1.000.000 €
Ansatz 2022 Verpflichtungsermächtigung	1.020.000 €
Ansatz 2023	1.020.000 €

Gesamtkosten 2.370.000 €

Zusatzantrag der Fraktion CDU in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 01.12.2021:

Die Verwaltung wird gebeten, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Neubau des Gärtnerhofs Herderstr. 45 zu planen und dabei zu prüfen, ob diese wirtschaftlich zu betreiben ist.

2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021:

Auf dem geplanten „Gärtnerhof“/Nordfriedhof wird eine Photovoltaik-Anlage errichtet. Die dafür benötigten Gelder (rund 100.000 €) werden im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

1. Ursprünglicher Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mehrheitlich beschlossen bei 14 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA) und 1 Nein-Stimme (AfD)

Zusatzantrag der CDU:

Mehrheitlich beschlossen bei 14 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA) und 1 Nein-Stimme (AfD)

2. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Über diesen Antrag muss erneut abgestimmt werden, sobald eine Planung und gleichzeitige Wirtschaftlichkeitsprüfung stattgefunden hat.

4.3 KiTa Holterhöfchen - Unterlagen nach § 13 KomHVO

WP 20-25 SV
26/016

Herr Obels (sB),BA, bat ausdrücklich um Aufnahme ins Protokoll, dass die BA nur dem Vorbehalt zustimme, dass die § 13 KomHVO-Unterlagen durch das Fachamt vervollständigt und korrigiert

und diese dann erneut dem BPA vorgelegt werden.

Frau Franke erläuterte, dass sich die Zuschussmaßnahmen für den Bau von Kitas nach dem Kinderbildungsgesetz ergeben, sich diese aber ändern können und es daher wichtig sei, sich bei den Großprojekten den laufenden Planungs- und Baufortschritt anzusehen, um einen Überblick zu haben, wie sich tatsächlich im weiteren Prozess die Zahlen ändern. Sie sagte zu, die Politik frühzeitig und laufend zu informieren, wie sich die weiteren Planungen/ Entscheidungen entwickeln.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz gemäß § 5a Abs.7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zum Neubau einer 5-gruppigen Kita Am Holterhöpfchen mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 6.500.000 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Ansätze in dem Entwurf des Haushaltsplanes 2022ff fortzuschreiben und im Haushalt 2022 aufzunehmen.

<i>Ausgaben 2021 gesamt ca.</i>	<i>160.000 €</i>
Ansatz 2022	2.840.000 €
Ansatz 2022 Verpflichtungsermächtigung	3.500.000 €
Ansatz 2023	3.000.000 €
Ansatz 2024	500.000 €

Gesamtkosten 6.500.000 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen, BA unter Vorbehalt - siehe Wortprotokoll

4.4	Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungssatzung	WP 20-25 SV 32/005
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009:

3. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden- Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009

§ 1

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Tarif Nr	Art d. Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Baumzäunungen, Montagewagen,		

	Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	24 Stunden	gebührenfrei	
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	5,00	50,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	7,00	--
2	Container ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	32,00	--
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	4,30	43,00
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Waren- auslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	1,10	--
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	11,00	--
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangenem qm beanspruchter Fläche	1,10	53,50
	d) Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer)		
	- bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag	0,80	--
	- bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenenem Monat	8,00	--
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	21,50	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	21,50	--
7	a) Plakataktionen je Plakattafel/ständer und Tag für gewerbliche Veranstaltungen	1,00	35,00
	b) Aufhängen von Bannern für gewerbliche Veranstaltungen je Banner und Tag	3,50	--
	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	85,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	70,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich	3,75	75,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	300,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches		

	pauschal/Tag	200,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	300,00	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	1,00 - 25,00	50,00

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.5 Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte

WP 20-25 SV
32/006

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990:

22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... die 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,30 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.6 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

WP 20-25 SV
12/008

Nach kurzer Diskussion stellte die CDU den Änderungsantrag, den Tarif 19 der vorliegenden 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung zu streichen.
Nach Abstimmung über den Änderungsantrag ließ der Vorsitzende über die dann ohne Tarif 19 vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 abstimmen.

1. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt die Streichung des Tarifs 19 bei der vorliegenden 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001.

2. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt die vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 (ohne Tarif 19).

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die als Anlage 2 beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 in der nach dem Ausschuss angepassten Fassung.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 1:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt die Streichung des Tarifs 19 bei der vorliegenden 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001.

Mehrheitlich beschlossen mit 12 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FDP, AfD, BA) und 3 Nein-Stimmen (Bündnis90/Die Grünen)

Abstimmungsergebnis zu Punkt 2:

2. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt die vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 (ohne Tarif 19).

Einstimmig beschlossen

Herr Behner, sB-Allianz, wies darauf hin, dass in der beigefügten Rückmeldung des Behindertenbeirats unter der Selbsthilfegruppe Diabetiker trotz freiwilligem Verzicht der Förderungsbetrag von 225,-€ weiterhin als Förderung aufgeführt sei und sich daher der Gesamtbetrag der einzusparenden Leistungen um 225,-€ auf insgesamt 20.513,- € erhöhe.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die von der Verwaltung vorgesehenen Einsparungen in Höhe von ~~20.288 €~~ **20.513,- €**.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Integrationsrat, im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die „Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates“.
2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Integrationsrat, im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die „Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe“ ab dem 01.08.2022 in der gemäß Anlage 2 vorgelegten Fassung.

Die Entscheidung zur Erhöhung der laufenden Geldleistung nach Punkt 13.1 der Richtlinien ab 08.2022 fällt unter dem Eindruck der notwendigen Haushaltskonsolidierung auf 5,24 € (Variante A / kostenneutrale Variante).

Dem Rat wird anheimgestellt, den in der Sitzungsvorlage dargestellten fachlichen Aspekten zu folgen und den Beschlussvorschlag entsprechend zu ändern. Hieraus resultierende finanzielle Mehrbedarfe können über das Budget des Fachamtes und des Dezernates nicht gedeckt werden und sind außerhalb des Budgets zur Verfügung zu stellen.

Variante A wird ohne weitere Dynamisierung ab 08.2022 beschlossen, es sei denn, diese würde auf Basis 5,14 € höher ausfallen. Die nächste Anpassung gemäß § 37 KiBiz stünde dann ab 08.2023 an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.10	Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG)	WP 20-25 SV 50/041/1
------	---	-------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und dem Ausschuss für Beteiligungen und Finanzen, der Freizeitgemeinschaft (FZG) einen freiwilligen Zuschuss für das inklusive Freizeitangebot Notenzauber und Silber(g)lößchen in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis über die regulären 15.000 €:
Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD und 1 Nein-Stimme BA)

Abstimmungsergebnis über den Antrag der CDU und Bündnis90/Die Grünen:
Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 1 Nein-Stimme AfD)

Abstimmungsergebnis über den Antrag der BÜRGERAKTION:
Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme BA und 14 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD)

Anmerkung der Schriftführung:
Die Anträge der CDU, Bündnis90/Die Grünen und BÜRGERAKTION werden auf der Tagesordnung des Rates der Stadt Hilden separat aufgeführt.

4.11	OGS Konzept 2025 hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich	WP 20-25 SV 51/100/2
------	--	-------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die folgende Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich sowie für die Sekundarschule zum 01.02.2022.

Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)	01.04.2015	Satzung wird aufgehoben	01.08.2015

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023) in der aktuellen Fassung, §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 3. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 894](#)) in der aktuellen Fassung, und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in seiner zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2021 diese Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hilden ist Träger von verschiedenen Bildungs- und Betreuungssystemen in städtischen Hildener Grundschulen: Zeitlich gestaffelte Angebote der Offenen Ganztagschule, Verlässliche Grundschule, bis 14.00 Uhr bzw. 14:30 Uhr. Die Systeme dienen der Bildung der Kinder und bieten Eltern eine verbesserte Situation für die Verbindung von Beruf und Familie.

Diese Satzung regelt die Grundsätze zu diesen Angeboten. Insbesondere werden die Inhalte der Systeme, die Elternbeiträge sowie der Zugang der Teilnehmereberechtigten zu den Systemen geregelt.

Alle Angebote sind schulische Veranstaltung.

Die Systeme werden vor Ort von den Koordinatorinnen und Koordinatoren geleitet und in Abstimmung mit den Schulleitungen organisiert.

I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich (OGS), 15.00 Uhr, 16.00 Uhr

§ 1 - Das Angebot

- (1) Die *Offene Ganztagsgrundschule* im Primarbereich hält pädagogische Angebote in den städtischen Grundschulen vor. Diese werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht
- an den Unterrichtstagen,
 - an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie
 - in Ferienzeiten außerhalb der Sommerferien
- angeboten.

- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von regelmäßig
8.00 bis 15.00 Uhr (OGS 15 Uhr)
8.00 bis 16.00 Uhr (OGS 16 Uhr)
- (3) Es besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht der Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ist nur durch die Einrichtungsleitung oder das von der Leitung beauftragte Personal möglich.
- (4) Der Bedarf für ein Betreuungsangebot entsteht, sofern dieser für rund 25 Kinder einer Schule festgestellt wird. Sofern die Ressourcen seitens der Stadt als Träger zur Verfügung stehen, wird das Angebot bedarfsgerecht gestaltet.
Es gelten folgende Standards:

Standards für das OGS Angebot:

- Gruppengröße in der Regel ca. 25 Kinder,
- Konzeptbezogene pädagogische Arbeit in den Einrichtungen
- Mindestens ein Elterninformationsabend pro Schuljahr
- Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit, incl. Unterstützung von Lehrer*innen
- Pädagogischer Mittagstisch, regelmäßig mit einer ausgewogenen, vitaminreichen und abwechslungsreichen Ernährung, orientiert am DGE-Qualitätsstandard für die Gemeinschaftsverpflegung
- Angebot mindestens einer AG pro Schulhalbjahr für jedes Kind
- Ferienangebote der OGS in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien.

§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Im Rahmen der Amtshilfe dürfen in Abstimmung mit der Leitung der Kinder- und Jugendförderung befristet Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- (2) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der jeweiligen Grundschule. Als Entscheidungsgrundlage ist der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügte Kriterienkatalog zu nutzen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme mit anschließender Aufnahme, d.h. Abschluss eines Betreuungsvertrags, verpflichtet und berechtigt zur Teilnahme während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats insbesondere möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristiger Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
 - Änderung der finanziellen Situation der Familie, z. B. durch Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn
 - von dem Verhalten des Kindes eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch ein zeitlich begrenzter Ausschluss),
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 - das Kind die OGS/VGS+/VGS nicht regelmäßig besucht,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach dieser Satzung nicht nachkommen.

§ 4 - Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

- (2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Es werden nur volle Monate berechnet.

- (4) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

OGS 15.00 Uhr

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	0,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	0,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	35,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	100,00	50,00	0,00
5. bis 75.000	120,00	60,00	0,00
6. bis 90.000	140,00	70,00	0,00
7. bis 105.000	160,00	80,00	0,00
8. bis 120.000	180,00	90,00	0,00
9. über 120.000	190,00	95,00	0,00

OGS 16.00 Uhr

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	0,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	32,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	60,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	110,00	55,00	0,00
5. bis 75.000	130,00	65,00	0,00
6. bis 90.000	150,00	75,00	0,00
7. bis 105.000	170,00	85,00	0,00
8. bis 120.000	190,00	95,00	0,00
9. über 120.000	212,00	106,00	0,00

* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der **Beitrags-satzung Elementarbereich** der Stadt Hilden ergibt. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

- (5) Das Familien- Bruttojahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommensbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuwei-

sen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen. In Einzelfällen sind sonstige geeignete Nachweise heranzuziehen.

- (6) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig eine andere städtische Tageseinrichtung für Kinder oder ein schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so gilt eine Staffelung der Beiträge. Hierzu gibt es eine Sonderregelung unter § 12.
- (7) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Personalstreik, Naturereignisse, Pandemie) vorübergehend geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilfen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass die Elternbeiträge erlassen werden. Ein Anspruch auf den Erlass von Elternbeiträgen besteht nicht. Diese Regelung gilt auch für die Erhebung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung.

§ 5 - Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bleibt bis 31.07.22 unverändert.
Ab dem Schuljahr 2022/23 beträgt er in Grundschulen 68 € monatlich, also 816 € jährlich. Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ebendieser Beitrag für eine Teilnahme an fünf Wochentagen erhoben.
Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 54 € monatlich, also 648 € jährlich für eine Teilnahme an vier Wochentagen erhoben.
Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 41 € monatlich, also 492 € jährlich für eine Teilnahme an drei Wochentagen erhoben.
- (2) Für die Folge-Schuljahre legt der Bürgermeister in Anlehnung an die Kosten zum Wareneinkauf ggf. einen veränderten Beitrag fest.

II. Verlässliche Grundschule im Primarbereich (VGS), 14.00 Uhr, 14.30 Uhr

§ 6 - Das Angebot

- (1) Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit (Betreuungsangebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis 14.00 Uhr bzw. bis 14.30 Uhr.
- (2) Das Angebot bis 14.30 Uhr beinhaltet die Mittagsverpflegung gem. § 5.

§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus ca. 20 Kindern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt entsprechend der Regelungen zur OGS. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Aufnahme eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres.

§ 8 - Abmeldung, Ausschluss

Die Regelungen zur OGS gemäß § 4 findet Anwendung.

§ 9 - Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Verlässlichen Grundschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag für VGS 14.00 Uhr liegt bei 600 € und wird auf 12 Monate mit je 50 € verteilt. Der Jahresbeitrag für VGS 14.30 Uhr liegt bei 840 € und wird auf 12 Monate mit je 70 € verteilt. Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist entsprechend der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.

III. Angebote in den Schulferien

§ 10 Schulferien außerhalb der Sommerferien

In den Schulferien erhalten die teilnehmenden Kinder der OGS- und VGS-Angebote die Möglichkeit, in den Weihnachts-, den Oster-, den Pfingst- und den Herbstferien kostenlos an der Ferienbetreuung der jeweiligen Schule teilzunehmen. Schulen können gemeinsame Ferienangebote entwickeln. Das Angebot kann auch außerhalb der jeweiligen Schulgrundstücke erfolgen. In Bezug auf die Schließungszeiten während der Ferien wird auf § 11 verwiesen.

§ 11 Sommerferienangebot

- (1) Für drei Wochen der Sommerferien können alle Eltern, deren Kind eine der städtischen Hildener Grundschulen besucht, ein Ferienangebot in der jeweiligen Schule ihres Kindes buchen. Die Teilnahme an diesem Sommerferienangebot ist kostenpflichtig. Der Beitrag ist gestaffelt. Er beträgt je drei Wochen

Bruttojahres-	mtl. Elternbeitrag €	Elternbeitrag	Elternbeitrag
----------------------	-----------------------------	----------------------	----------------------

einkommen (€) *	1. Kind in €, 100%	1. Geschwisterkind in €, 50%	ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	25,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	50,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	75,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	100,00	0,00	0,00
5. bis 75.000	100,00	0,00	0,00
6. bis 90.000	100,00	0,00	0,00
7. bis 105.000	100,00	0,00	0,00
8. bis 120.000	100,00	0,00	0,00
9. über 120.000	100,00	0,00	0,00

Die tägliche Öffnungszeit der obigen Schulferienmaßnahmen: 8.00 - 16.00 Uhr. Das Ferienangebot findet grundsätzlich während der ersten drei Wochen der Sommerferien statt. Der Veranstaltungsort ist flexibel.

- (2) Eine der städtischen Grundschulen wird im jährlichen Wechsel lediglich in der zweiten Hälfte der Ferien öffnen. So ist eine Notbetreuung für Kinder gewährleistet, deren Eltern aus beruflichen oder vergleichbaren sonstigen Gründen die Betreuung ihres Kindes in der jeweils geschlossenen Ferienhälfte nicht sicherstellen können. Der Betreuungsbedarf muss durch Arbeitgeberbescheinigungen oder andere Nachweise beider Eltern belegt werden.

Sofern die Kinder bereits ein Angebot besuchen und die Eltern Essensbeiträge zahlen, ist das Essen in den Ferien kostenlos. In anderen Fällen ist für die dreiwöchige Ferienzeit ein zusätzlicher Essensbeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages (incl. Snacks) zu entrichten.

IV. Allgemeines

§ 12 Geschwisterregelung

(1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Grundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch, beträgt der Elternbeitrag für das Kind, welches den höchsten Kostenbeitrag auslöst, als

- erstes Kind 100 % des jeweiligen Beitrags, für das darauffolgende Kind als
- zweites Kind 50% des jeweiligen Beitrags und

Alle weiteren nachfolgenden Kinder sind beitragsfrei.

(2) Ist ein Geschwisterkind, welches ein elternbeitragspflichtiges Betreuungsangebot im Stadtgebiet Hilden wahrnimmt, gemäß der Beitragssatzung Elementarbereich (vgl. dort § 5 Absatz 4), oder einer gesetzlichen Regelung von der Beitragspflicht befreit, gelten Kinder, die ein Angebot nach dieser Satzung (Primarbereich) wahrnehmen, als nachfolgendes Kind (z.B. zweites, drittes Kind usw.).

Eine ortsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.

Ergeben sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich Kostenbeiträge in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.

(3) Diese Regelung gilt nicht für das Ferienangebot.

§ 13 Schließungszeiten

Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich schließen:

- in den Sommerferien außerhalb der dreiwöchigen Sommerferienveranstaltung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag des städtischen Betriebsausflugs
- an zwei Konzeptionstagen im Jahr

Die Einrichtungsleitung teilt den Eltern die Schließungszeiten bezüglich des Betriebsausflugs und der Konzeptionstage frühzeitig mit.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Anlage: **Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen**

Anlage 1

Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen

Kriterium		Zutreffend	Punkte
Wohnortnähe	Besuch der dem Wohnort nächsten Schule	40 Punkte	
Vereinbarkeit Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung	11 Punkte	
	Beide Eltern berufstätig	10 Punkte	
Soziale Integration	Kind hatte bereits Ganztagsplatz in der (Umzug) OGS oder der Kita	4 Punkte	
	Geschwisterkind hat Ganztagsplatz in der OGS oder einer Kita	4 Punkte	
Härtefall	Härtefall; Kriterien außerhalb der sozialen Integration (Gemeinsame Einschätzung der OGS-Leitung und Schulleitung unter spezieller Berücksichtigung des Bedarfs an Sozialkontakten)	Wird immer bevorzugt	
Warteliste	Auf Warteliste vorgemerkt (nur in additiven Systemen möglich)	2 Punkte	
Summe aller Punkte:			<u>0</u>

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

1. Antrag der FDP vom 09.11.2021

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme FDP, 4 Enthaltungen Bündnis 90/Die Grünen, BA und 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, AfD)

2. Änderungsantrag der BA zur Satzung

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme BA, 3 Enthaltungen Bündnis90/Die Grünen, 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

3. Änderungsantrag Bündnis90/Die Grünen zur Gebührensatzung

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, BA und 11 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)

4. Antrag der SPD Kriterienkatalog

Mehrheitlich abgelehnt (7 Ja-Stimmen SPD, Bündnis90/Die Grünen und 8 Nein-Stimmen CDU, FDP, AfD, BA)

5. Abstimmung über den Vorschlag der Verwaltung

Mehrheitlich zugestimmt (11 Ja-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD und 4 Nein-Stimmen Bündnis 90/Die Grünen, BA)

4.12 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2022 und 16. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

WP 20-25 SV
68/006

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2022 und beschließt folgende 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

16. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,46 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,94 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,75 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,55 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,36 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,64 €
b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,23 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,82 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,41 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.13	Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 und 25. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995	WP 20-25 SV 68/007
------	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 und beschließt

folgende 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

**25. Nachtragssatzung vom _____
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 25. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	52,80 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,20 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	105,60 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	158,40 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	184,80 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	316,80 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	871,20 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.016,40 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.452,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	10,80 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	21,60 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.742,40 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.032,80 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.904,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.
- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,09 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.14	29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 68/010
------	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2022 und beschließt folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

29. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 29. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.1.3	Sternenkinder	119,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	295,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	295,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.020,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.630,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	849,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	282,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	282,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.003,-
2.3	Aschestreifeld (20 Jahre Ruhezeit)	534,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	739,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.049,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.114,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.578,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.525,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.989,-
2.10	Begräbniswald	912,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	78,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	78,-
4.1.2	Sternenkinder	39,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	370,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	370,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	78,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	427,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	572,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	572,-
4.6	Urnen-Reihengräber	102,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	128,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	102,-
4.7.1	Baumbestattungen	102,-
4.7.2	Urnenwand	78,-
4.7.3	Urnenerdkammer	78,-
4.7.4	Begräbniswald	128,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	102,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.013,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.038,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	633,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	650,-
5.5	Urnen	509,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	167,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	306,-
	- jede weitere Stelle	172,-
	- Urnengräber	228,-
7.6	Abräumen Grabhügel	160,-
	- Urnengräber	53,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	207,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	316,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	422,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	127,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,-
8.2.2	Reihengrab	53,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	32,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	633,-
8.3.2	Aschestreifeld	422,-
8.3.3	Baumbestattungen (20 Jahre)	844,-
8.3.4	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.266,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	949,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	1.424,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	949,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.424,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	738,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.15 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

WP 20-25 SV
60/017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2022. Außerdem beschließt er die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden:

3. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert

durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 26,59 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 20,44 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.16	4. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017	WP 20-25 SV 60/018
------	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2022. Er beschließt folgende 4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017:

4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert

durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,88 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,05 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,83 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,95 €.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.17 Änderung der Hundesteuersatzung

WP 20-25 SV
20/058

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch 9. Nachtrag vom 15.12.2016, mit Wirkung ab 01.01.2022.“

10. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten | 162,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird | 960,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden | 1.200,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2 Abs.2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Steueramt der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

3. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 3 wird neu gefasst:

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner /ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes - mit Ausnahme von Jagdhunden während der Jagdausübung - nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke

wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt.

4. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 5 wird neu gefasst:

- (5) Die Stadt Hilden kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

5. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und / oder die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht fristgemäß abmeldet und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 15.12.2016, mit Wirkung ab 01.01.2022.“

2. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Steuerschuldner) wird neu gefasst:

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

2. § 4 Absatz 1 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

3. § 4 Absatz 5 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

4. § 12 (Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften) wird neu gefasst:

- (1) Die Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i. V. m. den §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hilden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hilden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Hilden unverzüglich und vollständig vorzulegen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Hilden, Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.
Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

5. § 13 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu eingefügt:

7. § 12 Abs. 2: Zutrittsgewährung
8. § 12 Abs. 3: Erstellung und Vorlage von Unterlagen

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.19	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)	WP 20-25 SV 20/060
------	--	-----------------------

Frau Kämmerin und Beigeordnete Franke gab den Hinweis, es zeichne sich aktuell ab, dass eine Erhebung unter Umständen nicht wirtschaftlich sein könnte, weil die Personalkosten das Steuereinkommen wahrscheinlich übersteigen würden. Es könne daher sein, dass dieser Punkt bis zum Rat zurückgezogen werden könnte oder unter Umsetzungsvorbehalt gestellt wird.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung).“

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hilden erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Hilden das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer sind die für eine Wette vom Wettkunden aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz). Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

§ 5 Entstehung und Ende des Steueranspruchs / der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros. Der Wegfall der Mitverfolgbarkeit kommt einer Schließung gleich.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Wetteinsatzes.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

§ 6 Anzeige- / Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des / der Betreibers / Betreiberin
 2. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 3. Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter
 4. eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer
 5. Angaben über die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sofern diese an den Einnahmen beteiligt sind
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 haben dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) die Angaben gemäß Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung vorzunehmen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 7 Steuermeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat (Erhebungszeitraum) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz), bis zum 15. Tag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an das für die Festsetzung dieser Steuer zuständige Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) schriftlich zu übermitteln (Steuermeldung). Die Steuermeldung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (3) Der Steuermeldung nach Absatz 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

- (4) Die Stadt Hilden, Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Absatz 2 (Steuermeldung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Absatz 3 verzichten.

§ 8 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuermeldung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in Betracht.
- (3) Die Stadt Hilden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Fälligkeit

Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hilden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (6) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hilden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Hilden unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend dem Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.20 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Erwerb von 5 E-Bikes	WP 20-25 SV 68/013/1
--	-------------------------

Antragstext:

Die Stadt erwirbt fünf E-Bikes, *wenn die Beschaffung „haushaltsneutral“ durchgeführt wird.*

Erläuterungen zum Antrag:

Mit der Nutzung von E-Bikes als Dienstfahrzeuge unterstützt die Verwaltung die Verkehrswende hin zu einer umweltfreundlichen Mobilität. Dass dafür eine große Bereitschaft auf Seiten der städtischen Mitarbeiter*innen besteht, geht aus der Sitzungsvorlage SV 12/002 hervor.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen - CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 1 Nein-Stimme AfD)

4.21 Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aufstockung Frühe Hilfen (Haushaltsplanberatungen)	WP 20-25 SV 51/103
---	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Begründung:

Seit ca. 10 Jahren arbeitet das Netzwerk „Kinder - Zukunft - Hilden“ erfolgreich im Themenfeld „Frühe Hilfen“.

25.000€ stehen zur Verfügung, um Familien in besonderen Lebenssituationen während des ersten Lebensjahres ihres Kindes professionell zu begleiten.

Familienhebammen sowie Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende unterstützen Schwangere und Familien, die in schwierigen Situationen leben oder selbst psychisch erkrankt sind, dabei das Leben mit einem Baby zu organisieren, sich nötige Hilfen zu suchen, die Beziehung zu ihrem Kind zu stabilisieren und sich ein Netzwerk für die weitere Begleitung aufzubauen.

Wurden 2017 sechs Frauen / Familien bis zum 1. Geburtstag des Kindes von Fachkräften begleitet, so waren es 2019 bereits 12. In diesem Jahr gab es bis Mai bereits 20 Fälle.

Es ist zwingend erforderlich, dieses niedrighschwellige Angebot weiter auszubauen, damit für die betroffenen Kinder und deren Familien möglichst gute Startbedingungen geschaffen werden.

Nehmen wir den Satz „Kein Kind soll zurückbleiben“ ernst, so müssen wir bereits für die Babys begleitende Programme bereithalten. Dies ist vorrangig ein erster Baustein für mehr Chancengleichheit, entlastet aber mittelfristig auch unseren Haushalt.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt (5 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA und 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, AfD)

4.22	Antrag der SPD Ratsfraktion vom 07.10.2021: Einstellung der Förderung des Beirats für Vertriebene und Spätaussiedler	WP 20-25 SV 50/046/1
------	--	-------------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Es ist weiterhin nicht transparent zu erkennen, welche Mitglieder der Beirat hat und wie diese bestimmt werden. Ein demokratisches Wahlverfahren im Sinne einer Beteiligung aller berechtigten Personen findet nicht statt. Inwiefern die jährliche Sitzung des Beirats Maßnahmen im Sinne einer besseren gesellschaftlichen Integration der betroffenen Gruppen führt, ist nicht nachzuvollziehen. Die jährlich durchgeführten Feste haben keinerlei bemerkbare Außenwirkung. Spätaussiedler*innen können in demokratischer Weise und vollumfänglich vom Integrationsrat vertreten werden und sich auch selbst im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts dort engagieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.23	Antrag der Fraktion CDU vom 25.08.2021: Bäume für in Hilden wohnende Neugeborene	WP 20-25 SV 66/023
------	--	-----------------------

4.24	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Springbrunnen oder Wasserspiel in der Innenstadt	WP 20-25 SV IV/014
------	--	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Springbrunnen und Wasserspiele tragen an heißen Tagen spürbar zu einer Kühlung der Umgebung bei und erhöhen dadurch deutlich die Aufenthaltsqualität. Sie sind zudem ein attraktiver Anziehungspunkt und stärken damit auch den Einzelhandelsstandort Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

4.25	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung	WP 20-25 SV 60/014
------	--	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern das Kleinklima und machen so das Leben in der Stadt an heißen Tagen erträglicher. Dachbegrünungen fungieren darüber hinaus bei Starkregen als Wasserspeicher.

Auf Hilden bezogene Förderrichtlinien wurden bereits vom Rat der Stadt Hilden verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

Erläuterungen zum Antrag:

Seit vielen Jahren haben wir es mit einem massiven Artensterben im Bereich der Insekten zu tun. Heute zählen wir nur noch wenige Bienen. Sie sind allerdings eines der wichtigsten Tiere für unsere Lebensmittelversorgung und spielen daher eine wichtige Rolle im Erhalt unseres Ökosystems. Durch die Bestäubung, die die Bienen übernehmen, können Früchte und Gemüse erst wachsen. Des Weiteren sorgen Bienen durch Samenverbreitung für einen Artenreichtum im Bereich der Pflanzen.

Gründe für das Bienensterben sind unter Anderem Verstädterung und Rodung.

Eine Bienenwiese bietet eine optimale Möglichkeit, um den Bienen Lebensraum zu geben, der in der Stadt rar geworden ist. Auch andere Tiere, wie Schmetterlinge und Igel erfreuen sich an solchen Naturweiden. Der Wasserbedarf einer Bienenweide ist im Gegensatz zu herkömmliche Pflanzen und auch Wiesen sehr viel geringer und es bedarf weniger Pflege, da Wildwuchs und Wildkräuter hier ausdrücklich erwünscht sind. Mit ihrem Farbreichtum und ihrer Naturbelassenheit bietet sie einen schönen Kontrast im Grau der Stadt. Die Kosten für Saatgut sind gering und Sträucher und Stauden kommen jedes Jahr wieder.

Das Stadtbild könnte spürbar verbessert werden, ohne dabei den Arbeitsaufwand massiv zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

Erläuterungen zum Antrag:

Der Klimawandel macht es erforderlich, dass vor Ort Bürger*innen und Wirtschaft ein umfangreiches Beratungsangebot zu den Themenbereichen Umwelt, Energie und Bauen (Errichtung von PV-Anlagen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Schaffung von Blühwiesen, Hochwasserschutz, etc.) vorgehalten wird. Dieses Angebot sollte stark beworben werden, zudem sind Bauwillige gezielt darauf hinzuweisen. Der/die neue Klimamanager*in sollte dazu ein Konzept erstellen.

Die Verwaltung weist in ihrer Antwort auf unsere Anfrage vom 02.02.2020 darauf hin, dass sie den Ausbau der Beratungsangebote zwar sehr befürwortet, dies personell aber nicht leisten kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Erläuterungen zum Antrag:

Die Stadt Hilden nimmt bei der Erhebung der Gewerbesteuer von 396 Kommunen in NRW den Platz 381 ein. Mehr als 95% der Kommunen haben damit einen höheren Hebesatz.

Durch die Anhebung auf den fiktiven Hebesatz des Landes würden sich unsere Einnahmen um ca. 1,5 Mio. € verbessern.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (3 Ja-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, 12 Nein-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD, BA)

4.29	Antrag der SPD-Fraktion: Anpassung der Gebührenordnung für oberirdische, gebührenpflichtige Parkflächen im Hildener Stadtgebiet	WP 20-25 SV 32/008
------	---	-----------------------

Herr Rm Stöter, SPD, sprach sich für eine Antragsmodifizierung aus. Der Antrag solle in zwei Punkte aufgeteilt werden:

1. In Abstimmung mit der VGH soll eine neue Entgeltordnung festgelegt werden.
2. Für drei Veranstaltungen soll ein kostenfreier Shuttle-Service angeboten werden.

Nach kurzer Diskussion ließ der Vorsitzende Herr RM Schlottmann über den geteilten Antrag abstimmen.

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine neue, angepasste Entgelttabelle für städtische Parkflächen und Parkhäuser im Stadtgebiet zu erstellen.

Im Gegenzug sollen für Veranstaltungstage spezielle Fahrtangebote (z.B. Shuttlebus aus dem Stadtgebiet in die Innenstadt) geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

1. Die Verwaltung wird in Abstimmung mit der VGH beauftragt, ein Konzept für eine neue, angepasste Entgelttabelle für städtische Parkflächen und Parkhäuser im Stadtgebiet zu erstellen.

Einstimmig beschlossen

2. Im Gegenzug sollen für mind. 3 Veranstaltungstage spezielle unentgeltliche Fahrtangebote (Shuttlebus) angeboten werden.

Mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen SPD, 11 Nein-Stimmen CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA AfD)

4.30	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021: Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept (Untersuchung des Durchgangsverkehrs)	WP 20-25 SV 61/058
------	---	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Eine ganzheitliche Betrachtungsweise und Untersuchung des Durchgangsverkehrs ist für die Bestandsaufnahme sowie die Ableitung späterer Maßnahmen für die Hildener Mobilität elementar wichtig. Es sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um im Hildener Stadtgebiet mehr Raum für Radfahrer und Fußgänger zu schaffen. Die letzte Untersuchung des Durchgangsverkehrs liegt 20 Jahre zurück. Die daraus resultierenden Zahlen sind aktuell nicht mehr anwendbar. Da das Mobilitätskonzept eine Projekt für Hildens Zukunft bedeutet, müssen alle notwendigen Analysedaten zusammengetragen werden, um später die richtigen Maßnahmen zielgesetzt umsetzen

zu können.

Wir gestalten Verkehrsoptimierungen für die nächsten 10 bis 50 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme FDP, 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, BA, 4 Enthaltungen Bündnis90/Die Grünen, AfD)

4.31	Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021: Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu Radschnellverbindungen aus dem Hildener Süden und Norden in die Stadtmitte	WP 20-25 SV 61/059
------	---	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Die Machbarkeitsstudie wäre eine wichtige Zusatzleistung zur Maßnahme des Mobilitätskonzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme FDP, 10 Nein-Stimmen CDU, SPD, BA, 4 Enthaltungen Bündnis90/Die Grünen, AfD)

4.32	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen "Konzept für Veranstaltungskalender des Kulturamtes mit eigenem Logo"	WP 20-25 SV 41/024
------	---	-----------------------

Abstimmungsergebnis:

TOP wurde vertagt

4.33	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen "Hildener Sommer"	WP 20-25 SV 41/023
------	--	-----------------------

Abstimmungsergebnis:

TOP wurde vertagt

4.34	Antrag der AfD-Fraktion zum Haushalt 2022: Auflösung der Stadtmarketing Hilden GmbH	WP 20-25 SV 20/068
------	---	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag:

Die Stadtmarketing GmbH wird den damals in sie gesetzten Erwartungen einer Professionalisierung des städtischen Marketings nicht gerecht. Seither sind nur wenige dem Marketing zuzurechnende Aktivitäten zu verzeichnen. Es fehlt sowohl an einem Konzept als auch einem Ziel. Meist werden nur zusammenhanglos Veranstaltungen aneinandergereiht, die in ihrer Fülle von der Hildener Bevölkerung fast schon als zu viel wahrgenommen wird. Dabei werden die profitablen Veranstaltungen fremd vergeben und die defizitären Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsmarkt, wer-

den in eigener Regie wahrgenommen. Zahlreiche Kritikgespräche mit dem Geschäftsführer blieben ergebnislos.

Die Marketing GmbH erfordert jährliche Haushaltsmittel von mindestens 250.000 Euro, die in der derzeitigen Haushaltslage nicht weiter hierfür ausgegeben werden sollten. Das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt nicht.

Die Aktivitäten der Stadtmarketing GmbH können insbesondere durch die städtische Wirtschaftsförderung in mindestens gleicher Qualität, aber deutlich kostengünstiger erledigt werden. Die städtische Wirtschaftsförderung deckt nach eigenem Bekunden (SV 80/011 vom 22.9.2021) bereits ebenfalls die Aufgabe „Standortmarketing“ ab. Dies könnte nach unserer Ansicht intensiviert werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme AfD, 14 Nein-Stimmen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, BA)

4.35 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022

WP 20-25 SV
20/064

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt gegenüber dem eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2022 die sich aus den Anlagen ergebenden Änderungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Beratungsergebnis die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2025, fertig zu stellen und dem Rat der Stadt Hilden zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

3. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt gegenüber dem eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2022 die sich aus den Anlagen ergebenden Änderungen.
Mehrheitlich beschlossen (1 Nein-Stimme BA, 3 Enthaltungen Bündnis90/Die Grünen, 11 Ja-Stimmen CDU, SPD, FDP, AfD)
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Beratungsergebnis die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2025, fertig zu stellen und dem Rat der Stadt Hilden zur Beschlussfassung vorzulegen.
Einstimmig beschlossen

4.36 Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2020

WP 20-25 SV
20/065

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2020.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

5 Anträge

5.1 Antrag der CDU vom 12.10.2021: Sporthallensanierungskonzept WP 20-25 SV
26/018

Abstimmungsergebnis:

Antrag ohne Beschlussfassung in den Rat verschoben

5.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 22.09.21: WP 20-25 SV
Umstellung der städtischen Nutzfahrzeugflotte und Einrichtung
einer Wasserstofftankstelle 68/012

Abstimmungsergebnis:

Antrag wird einstimmig an den Fachausschuss (UKS) verwiesen

6 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

7 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Rainer Schlottmann / Datum
Vorsitzender

Andrea Förster / Datum
Schriftführerin

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Anja Franke / Datum
Kämmerin